



Was folgt aus dem **Fremdbesitz-Urteil für iMVZ?**

Rechtstipp. Mit großer Spannung wurde die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 19.12.2024 (C-295/23) erwartet, die sich mit dem in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verankerten Fremdbesitzverbot für Rechtsanwaltskanzleien befasst. Dies auch vor dem Hintergrund bestehender investorengeführter Medizinischer Versorgungszentren (iMVZ) im zahnärztlichen Bereich.

Autor: RA Michael Lennartz

Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass das anwaltliche Fremdbesitzverbot unionsrechtskonform ist. Zwar läge ein Eingriff in die EU-Niederlassungsfreiheit der klagenden Rechtsanwaltsgesellschaft durch das Fremdbesitzverbot vor. Dies sei allerdings durch zwingende Gründe des Allgemeinwesens gerechtfertigt gewesen, da die anwaltliche Unabhängigkeit aufgrund einer durch Fremdbesitz mittelbar möglichen Einflussnahme gefährdet sein könne.

In dem vom EuGH zu entscheidenden Fall gründete ein Rechtsanwalt eine haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft mit einem Stammkapital von 100 Euro, um Rechtsdienstleistungen anzubieten. Er trat 51 Prozent der Geschäftsanteile an ein gewerbliches Unternehmen aus Österreich ab, womit der europarechtliche Bezug im Hinblick auf grenzüberschreitende Dienstleistungen geschaffen wurde. Die Zulassung der Unternehmersgesellschaft wurde behördlich widerrufen. In dem folgenden Verfahren legte der Bayerische Anwaltsgerichtshof dem EuGH mit Beschluss vom 20.4.2023 die Frage vor, ob das deutsche Berufsrecht, das dem Wortlaut nach einem Zusammenschluss deutscher Anwälte mit Gewerbetreibenden entgegensteht, mit den europäischen Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheiten vereinbar ist.

„Unabhängigkeit nicht verhandelbar“

In einer Pressemitteilung des Deutschen Anwaltvereins (DAV) wird die EuGH-Entscheidung, die nicht den Schlussanträgen des zuständigen Generalanwaltes am EuGH folgte, begrüßt. Darin wird DAV-Präsidentin Dr. h.c. Edith Kindermann mit den Worten zitiert: „Die Unabhängigkeit ist ein entscheidender Kernwert der Anwaltschaft und diese ist – nun auch mit ausdrücklichem ‚Segen‘ des EuGH hinsichtlich des Beteiligungsverbots reiner Finanzinvestoren – nicht verhandelbar.“ Und weiter: „Damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihrer Rolle im Rechtsstaat nachkommen können, ist es unverzichtbar, dass sie unabhängig sind – sowohl von staatlichen Stellen als auch von rein wirtschaftlichen Interessen.“

Mit dem Urteil des EuGH läuft die von iMVZ-Interessenvertretern immer wieder vorgetragene Argumentation ins Leere, dass eine Reglementierung der Investorenbeteiligung an Zahnarztpraxen nicht nur verfassungswidrig, sondern auch europarechtswidrig sei. Auch die zahnärztliche Unabhängigkeit – zu der auch elementar die Therapiefreiheit im Sinne der Patientinnen und Patienten gehört – muss vor dem Zugriff von Fremdinvestoren geschützt werden.

Nicht nur in der Rückbetrachtung ist es verwunderlich, dass der ehemalige Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) ohne jede Not fachgruppengleiche MVZ ermöglicht hat, an denen sich über vertragsarztrechtlich zulässige Konstruktionen Fremdinvestoren beteiligen können, etwa durch den Kauf eines Krankenhauses oder einer Dialyseeinrichtung. Das berufsrechtliche Fremdbesitzverbot an Arztpraxen und Zahnarztpraxen wird damit faktisch ausgehebelt. Von Teilen der Politik und iMVZ-Interessenvertretern wird gebetsmühlenartig angeführt, es müsse Geld ins System fließen. Das Faktum, dass es für die Finanzierung auch großer Praxen (etwa im Bereich Radiologie), Banken gibt, wird ausgeblendet.

Kein rein anwaltliches Thema

Verkannt und übersehen wird auch, dass es im Heilberufsbereich bereits verschiedene Urteile – auch des EuGH – gibt, die sich explizit mit Fragen der Zulässigkeit von Fremdbesitz befassen. Das Fremdbesitzverbot ist keine speziell anwaltliche Angelegenheit, wenngleich dies zur vermeintlichen Relativierung der aktuellen EuGH-Entscheidung angeführt wird.

So hatte das Bundesverfassungsgericht bereits mit Urteil vom 13.2.1964 (1 BvL 17/61) entschieden, dass das Mehrbesitzverbot bei Apotheken mit dem Grundgesetz vereinbar ist und ausgeführt: „Die wachsende Zahl der Arzneimittelspezialitäten verlangt den wissenschaftlich gebildeten Apotheker. Nur er ist in der Lage, den Überblick über die Arzneimittel zu behalten; er kann auch dem Arzt beratend zur Seite stehen. Diese Eigenart des Berufes des selbstständigen Apothekers bringt es mit sich, dass bei ihm die Züge des freien Berufes überwiegen; es sind ihm Dienste höherer Art aufgetragen, hinter die das Streben nach Gewinn, wie es sonst der gewerblichen Wirtschaft eignet, zurücktritt. [...]“

Dass diese Argumentation nicht antiquiert ist, zeigt die DocMorris II-Entscheidung vom 19.5.2009 (verb. Rs. C-171/07 und C-172/07) des EuGH, der zu dem Schluss

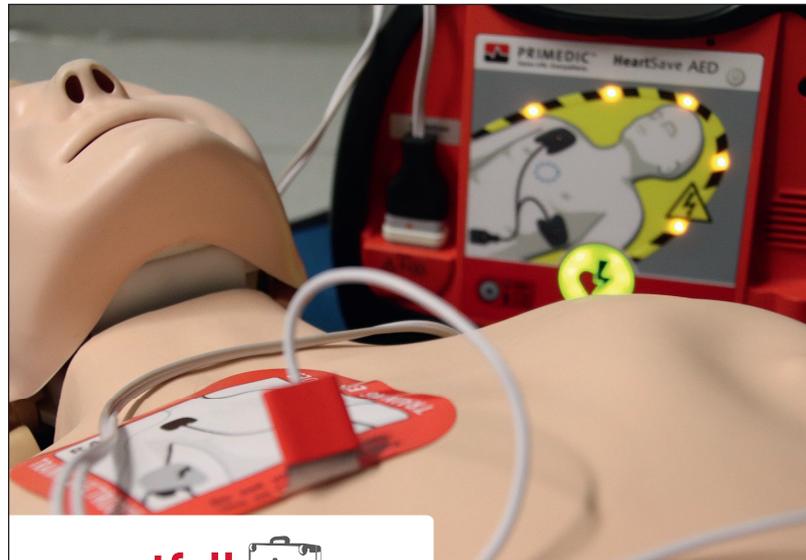
kam, dass Fremdbesitzverbote in Deutschland und Italien zwar eine Beschränkung der im EG-Vertrag gewährleisteten Niederlassungsfreiheit beinhalten würden. Diese sei aber gerechtfertigt, weil sie dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung diene und nicht über das Maß des hierfür Erforderlichen hinausginge. Die Entscheidung des Gesetzgebers, den Verkauf von Arzneimitteln grundsätzlich Apothekern vorzubehalten, wurde mit deren Befähigung und Pflichten, insbesondere zur personenbezogenen Beratung, begründet. Nichtapotheker böten nicht die gleichen Garantien wie Apotheker, denn sie unterschieden sich von Apothekern dadurch, „dass sie definitionsgemäß keine derjenigen der Apotheker entsprechende Ausbildung, Erfahrung und Verantwortung haben“.

Der vom aktuellen Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) wiederholt angekündigten Eindämmung von Fremdinvestoren sind keine Taten gefolgt, obwohl die Gesundheitsministerkonferenz am 22.6.2022 das Bundesministerium für Gesundheit aufgefordert hatte, Fremdinvestoren mit ausschließlich Kapitalinteressen von der Gründung und dem Betrieb zahnärztlicher MVZ auszuschließen. Zu hoffen ist, dass dieses Thema nach der Bundestagswahl wieder auf die politische Agenda kommt. ■



Michael Lennartz
www.lennmed.de

ANZEIGE



notfall 
koffer.de
Hält länger. Hilft schneller.

WIR SIND FÜR SIE DA:
Telefon 05403 794466
info@notfallkoffer.de
www.notfallkoffer.de

**WEIL DAS LEBEN MANCHMAL
AUS DEM TAKT GERÄT ...**

+ Notfallkoffer
+ Defibrillatoren
+ Notfallseminare
+ Sauerstoffservice
+ alles aus einer Hand